

Empfehlungen der Bundeskonferenz PiA für Nachbesserungen im PsychThG-Gesetzesentwurf

1. Schaffung eines sozialrechtlichen Status mit einer angemessenen tariflichen Bezahlung für PiA

Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) haben keinen Anspruch auf sozialrechtliche Absicherung (Kranken-, Rentenvers.), Mindestlohn oder BaFöG (s. §7 PsychThG 1998), Urlaub, Krankheitstage oder Mutterschutz. Ein Großteil der PiA erhält an den Kliniken für die „Praktische Tätigkeit“ ein Vollzeitgehalt zwischen 0-500€. Die „Praktische Ausbildung“ muss im Status der Freiberuflichkeit abgeleistet werden. Während der gesamten Ausbildung befinden sich PiA somit in prekären Verhältnissen.

Gesetzliche Regelungen zur angemessenen Bezahlung der PiA entsprechend ihrer akademischen Qualifikation über alle Ausbildungsabschnitte sind zwingend notwendig. Dies löst auch die Problematik der Übergangszeit, wenn PiA und Psychotherapeuten in Weiterbildung (PiW) gleichzeitig an Kliniken tätig sind, wobei PiW angemessenen Tariflohn, PiA jedoch ohne eine solche Regelung für die gleiche Arbeit keine oder nur eine unzureichende Entlohnung erhalten.

2. Rechtssichere Berufsbezeichnung für PiA

PiA können derzeit keine einheitliche Berufsbezeichnung führen. Die Nutzung der Bezeichnung „Psychotherapeut in Ausbildung“ ist nach § 132a StGB rechtswidrig. Eine rechtssichere Berufsbezeichnung löst diese Problematik und ermöglicht eine sozialrechtliche Eingruppierung.

3. Schulgeldfreiheit für PiA und die zukünftigen PiW

Psychotherapeuten üben einen für die Gesundheitsversorgung unabdingbaren Beruf aus. Daher besteht eine öffentliche Verantwortung für die Finanzierung dieser Ausbildung (20.000 – 80.000€), die jedoch aktuell von den Ausbildungsteilnehmern privat getragen wird. Durch die Festlegung der Schulgeldfreiheit, analog der Lösung für Heilmittelerbringer, wird der Staat hier seiner Verantwortung gerecht.

4. Angemessene Übergangszeiten und die Schaffung von Härtefallregelungen

PiA beenden die Ausbildung i.d.R. nicht in der vorgegebenen Ausbildungszeit (s. Forschungsgutachten BMG 2009). Gründe hierfür sind finanzielle Probleme, berufliche oder familiäre Verpflichtungen, eine Promotion oder lange Wartezeiten auf einen Platz für die „Praktische Tätigkeit“. Es ist eine Übergangszeit von mindestens 14 Jahren anzusetzen, was den Mindestübergangszeiten vom Diplom- zum Bachelor-Master-System entspricht. Außerdem müssen gesetzliche Härtefallregelungen für die o.g. Verzögerungsgründe verankert werden.

5. Verpflichtung der Ausbildungsinstitute zur Einhaltung der Übergangszeit.

Die jetzigen Ausbildungsinstitute könnten aus ökonomischen oder organisatorischen Gründen eine vorzeitige Abkehr von der aktuellen Ausbildung beabsichtigen. PiA könnten dann nur noch unter zusätzlich massivem Zeitdruck die Ausbildung beenden; die Verankerung einer Übergangszeit wäre somit sinnlos.

6. Möglichkeiten für Absolventen und Studierende aus den bisher anerkannten Studiengängen in den neuen Studiengang zu wechseln.

7. Staatlich geregelte finanzielle Förderung für den ambulanten Teil der zukünftigen Weiterbildung ohne Eigenbeteiligung der PiW z.B nach §75b SGB V.

Die von PiW erbrachten Versorgungsleistungen werden die Kosten für die ambulante Weiterbildung nicht vollumfänglich abdecken können. Um die Versorgungsqualität zu gewährleisten, sind Theorieseminare, Supervision und Selbsterfahrung zwingend notwendig. Eine Regelung nach §75b SGB V stellt dies sicher und verhindert zugleich erneute prekäre Verhältnisse der PiW.